

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 15. Dezember 2022 betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird

Der Landeshauptmann des Burgenlands hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im
Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 18. April 2023.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für
Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann des
Burgenlands das angeschlossene Schreiben zu richten.

24. Februar 2023

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann
von Burgenland
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Mag. Sandra Christina Kaiser
BMF - II/3 (II/3)
Sachbearbeiterin

s.kaiser@bmf.gv.at
+43 1 51433 502093
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-3@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.140.546

**Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 15. Dezember 2022
betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und
Kurortegesetz geändert wird;
Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2022, VDL/L.L181-10001-11-2022**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der
Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des
Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Wien,
Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt